

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Effelder

Aufgrund der §§ 2 Abs.2, 19 Abs.1, 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl.S.90), des § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.3901), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl.S.396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Effelder hat der Gemeinderat der Gemeinde Effelder in der Sitzung am 05.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Effelder vom 23.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erdbestattungen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung. Mit der Beantragung gemäß § 7 der Friedhofssatzung werden auch die Gebühren für die spätere Grabberäumung fällig.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren

§ 4

Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

1. Einzelreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	545,00 €
2. Einzelreihengrab für Verstorbene ab dem vollendetem 10. Lebensjahr	1.200,00 €
3. Urnenreihengrab	575,00 €
4. Urne auf Einzelreihengrab (ohne Beräumung)	70,00 €
5. Urne auf Urnenreihengrab (ohne Beräumung)	70,00 €

In den Gebühren sind enthalten:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Benutzung der Leichenhalle bis 5 Tage, Unterhaltungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Grabräumungskosten.

Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte durch Beauftragte der Verwaltung werden die Leistungen dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

Für die Reinigung der Leichenhalle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten beträgt die Gebühr je Jahr:

Einzelreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15,50 €
Einzelreihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	38,00 €
Urnenreihengrab	23,50 €

Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	15,00 €
Genehmigung zum Ausgraben einer Urne	15,00 €

§ 5 Gebühren für die Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§ 24 Abs. 2 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Beräumung der Einzelreihengrabstätte bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 150,00 €
 - b) für die Beräumung der Einzelreihengrabstätte ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 250,00 €
 - c) für die Beräumung eines Urnenreihengrabes 100,00 €
- Die Gebühr wird mit dem Ersterwerb des Nutzungsrechtes fällig.
- (2) Alle Grabstätten, die vor der Veränderung der Satzung vom 23.06.2006 errichtet worden sind, werden ebenfalls durch die Gemeinde nach Ablauf der Liegezeit beräumt. Es wird eine Gebühr je nach Grabart wie unter Absatz 1 a, b oder c erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.2006 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Effelder, den 24.08.2022

Dr. Lange
Bürgermeister

